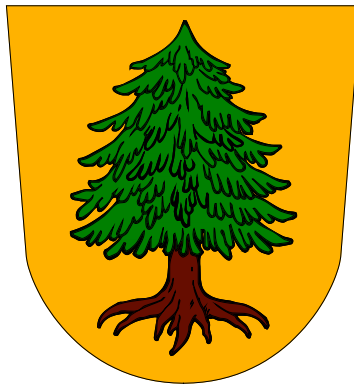


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 12 / 2025



erster Tag der öffentlichen
Verfügbarkeit im Internet: 15.10.2025

Vorgang-Nummer: 004571

Dokumenten-Nummer: 076330

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Viechtach unter www.viechtach.de/amtsblatt veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter hauptamt@viechtach.de.

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 26 im Bereich Gemeinbedarfsfläche Grossenau



STADT VIECHTACH

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Viechtach durch Deckblatt 26 im Bereich Gemeinbedarfsfläche Grossenau

Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses;

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch das Deckblatt 26

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.09.2025 das Deckblatt Nr. 26 zum Flächennutzungsplan der Stadt Viechtach mit Begründung in der Fassung vom 01.09.2025 festgestellt.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte das Landratsamt Regen mit Bescheid vom 06.10.2025 Aktenzeichen FD-5-V-2025 die Genehmigung. Der Feststellungsbeschluss des Deckblatts 26 zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt das Deckblatt 26 in Kraft und die Änderung des Flächennutzungsplans wird wirksam.

Die Stadt Viechtach hält das Deckblatt mit Begründung in der Fassung vom 01.09.2025 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt der Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach im Zimmer 007 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG

gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtszeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Viechtach, den 15.10.2025

Stadt Viechtach

gez.
Franz Wittmann
erster Bürgermeister